

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 40.

Den 4. October.

1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

493. Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 1268 die Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Uebergangsabgaben und Ausfuhrergütungen für Bier, Branntwein und geschrotetes Malz in der bayerischen Pfalz. Vom 25. September 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

494. Auf den Bericht vom 5. September cr. will Ich dem Gewerbeverein zu Kurlwangen im Großherzogthum Baden hiedurch gestatten, zu derjenigen Auspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie, welche derselbe zum Besten der an genanntem Orte errichteten Uhrmacher- und Schnitzerei-Schule mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Boose zu vertreiben.

Neues Palais bei Potsdam, den 11. Septbr. 1878.
Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs.
gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
ggz. Graf Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird höherer Anordnung zufolge hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 27. September 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

388. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths werden folgende Bestimmungen erlassen:

1) Nach der in der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 unter Nummer 1 ertheilten Vorschrift findet beim Export von Branntwein in Fässern die Ermittlung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt, welche für Fässer bis zu 7 Centner Bruttogewicht 22 Prozent und für Fässer über 7 Centner Bruttogewicht 20 Prozent beträgt.

Diese Normaltara kommt nur noch bei den bis Ende October d. J. zur Abfertigung gelangenden Branntweinerporten zur Anwendung; dagegen beträgt bei den vom 1. November d. J. ab abzufertigenden Branntweinerporten die Normaltara:

für Fässer bis zu 5 Centner Bruttogewicht: 21 pCt.,
für Fässer über 5 Centner bis zu 8 Centner Bruttogewicht: 18 pCt.,
für Fässer über 8 Centner Bruttogewicht: 17 pCt.

2) Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung vom 26. Januar 1874 bleiben auch fernerweit in Kraft.

3) Die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, wie dieselben vom 1. November d. J. ab gelten, kommen von demselben Zeitpunkt ab auch für die Feststellung des Nettogewichts bei der Erhebung der Uebergangsabgabe von Branntwein in Fässern zur Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1878.

Der Finanz-Minister. gez. Fobrecht.

487. Auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 8. Januar 1873 werden bei den königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Duppeln, Magdeburg, Schleswig und bei der königlichen Hofammer zu Berlin Notirungen forstverordnungsberechtigter Jäger der Klasse A1 dergestalt abgeschlossen, daß bei den genannten Behörden nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstverordnungsbehörden erhaltenden Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirk derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstverordnungscheines im königlichen Forstämte bereits länger als 2 Jahre beschäftigt sind. Die Zahl der Anwärter ist gegenwärtig sehr gering in den Regierungsbezirken Marienwerder, Posen, Arnberg, Cassel, Bieb Baden, Aachen.

Berlin, den 15. September 1878.

Der Finanzminister. J. A.: Hagen.

491. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seitens der Vereinigten Staaten von Amerika der amerikanische Bürger Henry Dithmar zum Consul der Vereinigten Staaten in Breslau ernannt worden und daß die Zulassung und Anerkennung des Herrn Dithmar in der gedachten Amtseligenschaft verfügt worden ist. Breslau, den 17. Septbr. 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

J. A.: von Sunder.

402. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß seitens der Vereinigten Staaten von Amerika Herr Wilhelm Otto Fränkel zum Vice-Handelsagenten der Vereinigten Staaten von Amerika in Breslau ernannt und daß die Anerkennung und Zulassung desselben in der gedachten Amtseigenschaft verfügt worden ist.

Breslau, den 21. September 1878.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

S. W. gez. von Zunder.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

400. Die Kreis-Wundarztstelle des Kreises Wohlau mit dem Wohnsitz in Witzig und einem Jahresgehalt von 600 Mark ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Dualifizierte Bewerber um diese Stelle, sowie auch Medizinalpersonen, welche zwar die Physikatprüfung noch nicht abgelegt haben, sich zur Ablegung derselben aber bereit erklären, fordern wir auf, sich unter Einreichung ihrer Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bis zum 20. November c. schriftlich bei uns zu melden.

Breslau, den 19. September 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

409. Vom 1. October d. J. an werden auf unserer Station Altwasser Personen und Gepäck nach Sellhammer (Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger und Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn) sowie umgekehrt ab Sellhammer nach Altwasser direkt abgefertigt.

Berlin, den 19. September 1878.

Königl. Direktion der Niederisch-Märkischen Eisenbahn.
405. Nachdem mittelst Vertrages vom 5. Dezember 1877 eine zum Rittergute Ober-Kunzendorf, Münsterberger Kreises, gehörige Ackerparzelle im Flächeninhalte von 9 Ar in den Besitz der Stellenbesitzer August und Johanna Denke'schen Eheleute zu Ober-Kunzendorf gelangt, dagegen eine bisher den Denke'schen Eheleuten gehörige Ackerparzelle in einem Flächeninhalte von ebenfalls 9 Ar mittelst desselben Vertrages zum Rittergute Ober-Kunzendorf abgetreten worden und der Antrag gestellt ist, die bisher den Denke'schen Eheleuten gehörig gewesene Parzelle von 9 Ar aus dem Gemeindebezirke Ober-Kunzendorf auszuscheiden und dem Gutebezirke Ober-Kunzendorf einzuverleiben, dagegen die bisher zum Rittergute Ober-Kunzendorf gehörig gewesene Ackerparzelle von 9 Ar aus dem Gutebezirke Ober-Kunzendorf auszuscheiden und dem Gemeindebezirke Ober-Kunzendorf einzuverleiben, auch ferner die Interessenten ihr Einverständnis hierzu ausgesprochen, wird hierdurch auf Grund des § 1, Absatz 4 des Gesetzes vom 14ten April 1856 und des § 40, Nr. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 26. Juli

1876 zu dieser Bezirksveränderung die Genehmigung ertheilt. Münsterberg, den 24. September 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

325. Betreffend die Austündigung der ausgelösten Obligationen des Kreises Wartenberg.

Bei der am 22. Mai c. in Gemäßheit der Bestimmung des Allerhöchsten Privilegii vom 10. April 1872 stattgefundenen Verlosung der zum 2. Januar 1879 planmäßig einzulösenden Wartenberger Kreis-Obligationen sind im Besitze eines Notars nachstehende Nummern im Werthe von 500 Thlr. gleich 1500 Mark resp. 300 Thlr. gleich 900 Mark gezogen worden und zwar:

1 Stück Lit. B. à 500 Thlr. gleich 1500 Mark Nr. 42,
1 Stück Lit. C. à 300 Thlr. gleich 900 Mark Nr. 67.

Indem wir die vorstehend bezeichneten $4\frac{1}{2}$ pCt. Kreis-Obligationen zum 2. Januar 1879 hiermit kündigen, werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nominalwerth gegen Zurücklieferung der Kreisobligationen im lauffähigen Zustande nebst Salvo und den dazu gehörigen Zinskoupons Serie II Nr. 3 bis 10, sowie gegen Quittung vom 2. Januar 1879 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage bei der Kreis-Kommunalkasse hier selbst baar in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1879 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Kreis-Obligationen nicht statt. Der Werth der etwa nicht zurückgegebenen Coupons wird bei der Auszahlung vom Nominalwerth in Abzug gebracht.

Polnisch-Wartenberg, den 3. Juni 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Polnisch-Wartenberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bestätigt: 1) Die Wahl des Rentmeister Fähne aus Landesbuth zum Bürgermeister der Stadt Jöbten auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

2) Die Wahl des Stadtverordneten Dyjng zum Kammerer der Stadt Köben auf die gesetzliche Dienstzeit von 12 Jahren.

Pensionirt: Der Königliche Baurath Rosenow in Breslau.

Aus dem Staatsdienst geschieden auf eigenen Antrag: Der kommissarische Kreis-Thierarzt Günther in Münsterberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebungen: 1) Das den Civil-Ingenieuren F. Brandt und G. W. v. Rawrodi zu Berlin unter dem 17. April 1877 auf die Dauer von drei Jahren für den ganzen Umfang des preussischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Stollen-schlittschuh in seiner ganzen Zusammensetzung, ohne Fermanben in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.